

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-1
Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 1

Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 7
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 7 Ks 127 Js 32442/24 von Rechtsanwältin Linda Laisl, Olgastraße 82, (...) Mainz zum Verfahren gegen ihren Mandanten Victor Vogt vor dem Landgericht Mainz, 7. Große Strafkammer (Schwurgericht). Der Angeklagte Victor Vogt befindet sich derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft.

7 Ks 127 Js 32442/24

Protokoll:

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Mainz am 28. Oktober 2024 (Auszug):

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Schulze
Richter am Landgericht Heinrich
Richterin am Landgericht Bentele
Maria Muster und Henning Hiebig
Staatsanwältin Papadopoulos
Justizobersekretärin Müller

als Vorsitzende
als Beisitzer
als Beisitzerin
als Schöffen
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen Victor Vogt

wegen versuchten Mordes u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte Vogt, sowie Rechtsanwältin Linda Laisl als Verteidigerin des Angeklagten sowie die geladenen Zeugen und die Sachverständige Dr. Dorita Dressel.

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen und die Sachverständige verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Vogt erklärte zur Person:

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 6. Juli 2024.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 24. August 2024 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Mainz eröffnet worden ist.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte Vogt erklärt, dass er sich zu der ihm vorgeworfenen Tat nicht äußern wolle, sondern nur zu seinen persönlichen Verhältnissen. Zu diesen machte er Angaben.

.....

1. Zeuge: Hans Zeusel,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Verfügung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeugin: Karla Köppel,

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Verfügung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Vorsitzende verliest den Obduktionsbericht hinsichtlich des ursprünglich Mitbeschuldigten Ben Betz. Aus diesem ergibt sich, dass der ursprünglich Mitbeschuldigte Ben Betz am 28. März 2024 Suizid begangen habe.

Die Vorsitzende verliest eine Stellungnahme der Führerscheinbehörde, wonach sowohl der ursprüngliche Mitbeschuldigte Ben Betz sowie auch der Angeklagte nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs vom 20. März 2024 waren. Nach Auskunft der Führerscheinbehörde befanden sich beide zu keinem Zeitpunkt seit ihrem 18. Lebensjahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für PKW der Klasse B.

3. Zeuge: Kriminalobermeister Tilman Thöle, Polizeipräsidium Mainz,

Der Zeuge erklärt, den Angeklagten am 24. März 2024 nach ordnungsgemäßer Belehrung und in Anwesenheit eines Verteidigers vernommen zu haben. Der Zeuge

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 3

erklärt, sich aber aufgrund der Vielzahl an Vernehmungen und des Zeitverlaufs nicht mehr an den genauen Inhalt der Vernehmungen erinnern zu können.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung der Vorsitzenden zur Beratung der Strafkammer unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme ordnet die Vorsitzende an, das Protokoll der polizeilichen Vernehmung des Angeklagten vom 24. März 2024 gemäß § 253 I StPO zur Gedächtnisunterstützung zu verlesen.

Das Protokoll der polizeilichen Vernehmung des Angeklagten vom 24. März 2024 wird verlesen.

Der Zeuge Thöle erklärt sich nun wieder an die Vernehmung zu erinnern und sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Verfügung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

4. Zeugin: Bärbel Vogt,

Es wird festgestellt, dass die Zeugin die Mutter des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß § 52 StPO erklärt die Zeugin, die Aussage verweigern zu wollen.

Auf Befragen erklärte die Zeugin sich damit einverstanden, dass ihre Angaben aus dem Ermittlungsverfahren verwertet und die Polizeibeamten hierzu befragt werden dürfen.

Die Zeugin bleibt auf Verfügung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

5. Zeuge: Kriminalhauptkommissar Franz Forsch, Polizeipräsidium Mainz,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Verfügung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

..... (mehrere Zeugen)

Es erscheint nach Aufruf die geladene Sachverständige Dr. Dorita Dressel, Universitätsprofessorin, Institut für Rechtsmedizin ...

Die Sachverständige macht Ausführungen zur Sache.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 4

Die Sachverständige bleibt auf Verfügung der Vorsitzenden gemäß § 79 Abs. 1 StPO unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Vorsitzende gibt den Beschluss bekannt, dass die Vernehmung des nun mehr verstorbenen Ben Betz verlesen wird. Der Beschluss wird als Anlage zum Protokoll genommen (*vom Abdruck wird abgesehen*).

Das Protokoll der polizeilichen Vernehmung des Ben Betz vom 24. März 2024 wird verlesen.

Die Vorsitzende erklärt, dass aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses vom 24. März 2024 beim Angeklagten am 25. März 2024 eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt worden war, bei der u.a. eine umfangreiche E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und Ben Betz aus der Zeit zwischen der Tatnacht und der Durchsuchung beschlagnahmt wurde.

Die Vorsitzende ordnet gemäß § 249 Abs. 2 StPO an, dass anstelle einer Verlesung der für das Verfahren relevanten E-Mails das Selbstleseverfahren durchgeführt und dazu die Hauptverhandlung für zwei Stunden unterbrochen werde.

Die Verteidigerin widerspricht dem Vorgehen im Wege des Selbstleseverfahrens und beantragt, die betreffende E-Mail-Korrespondenz stattdessen zu verlesen. Es seien keine Gründe gegeben, die nach dem Gesetz vorrangige Verlesung nicht anzuwenden.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung der Vorsitzenden zur Beratung der Strafkammer unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme verkündet die Vorsitzende namens der Strafkammer den folgenden

Beschluss:

„Der Antrag der Verteidigung auf Verlesung wird zurückgewiesen.“

Begründung:

„Das Selbstleseverfahren ist zulässig und erscheint der Strafkammer im konkreten Fall als geeignet. Gründe, warum eine Verlesung gegenüber diesem Selbstleseverfahren Vorteile bringen sollte, sind nicht vorgetragen und im Fall auch nicht erkennbar. Insbesondere war die für die Lektüre eingeräumte Zeit mehr als ausreichend.“

Die E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und Ben Betz aus der Zeit zwischen der Tatnacht und der Durchsuchung wird in ausgedruckter Form an die Verfahrensbeteiligten übergeben.

Die Hauptverhandlung wurde für zwei Stunden unterbrochen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 5

Die Hauptverhandlung wird fortgesetzt.

Die Vorsitzende erklärt, dass alle Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit zur Lektüre erhalten haben und das Gericht vom Inhalt der E-Mail-Korrespondenz im Wege der Selbstlesung Kenntnis genommen hat.

10. Zeuge: Holger Hepp,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Verfügung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister einen Eintrag über den Angeklagten enthält (**Hinweis für die Bearbeitung:** es handelt sich um eine nicht einschlägige, nicht gesamtstrafenfähige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde).

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus:

Die Verteidigerin des Angeklagten erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort.

Der Angeklagte Vogt erhält das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete die Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

1. Der Angeklagte ist schuldig des unerlaubten Entferns vom Unfallort in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beihilfe zum versuchten Mord in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis.
2. Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 6

Angewandte Vorschriften: (....)

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 3. November 2024.

Schulze

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Müller

Justizobersekretärin

Das schriftliche Urteil wurde der Verteidigerin und der Staatsanwaltschaft am 27. November 2024 zugestellt.

Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.

(persönliche Verhältnisse)

II.

1. Der Angeklagte und der mittlerweile verstorbene Ben Betz fuhren am 20. März 2024 gegen 21 Uhr nach dem Besuch der Gaststätte Gans nachts mit ihren Fahrzeugen hintereinander auf einer außer Orts gelegenen, schmalen Straße der Stadt Mainz. Beide standen unter Alkoholeinfluss und besaßen keine Fahrerlaubnis. Dies war dem Angeklagten auch bewusst. Feststellungen zu dem Grad der Alkoholisierung des Angeklagten konnten im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen aber nicht getroffen werden.

Ben Betz fuhr mit einer den Straßenverhältnissen nicht angepassten Geschwindigkeit von mindestens 75 km/h voraus, während ihm der Angeklagte in einem Abstand von ca. 150 Meter folgte. An einer Kreuzung übersah Ben Betz den von rechts kommenden und vorfahrtsberechtigten Fahrradfahrer Carl Cerny und erfasste ihn mit seinem Fahrzeug. Dieser erlitt durch den Zusammenstoß unter anderem einen Anriss der Hauptschlagader, was zu seinem sofortigen Tod führte. Ben Betz hatte das Risiko eines solchen Unfalls erkannt, aber darauf vertraut, dass es sich nicht realisieren werde. Demgegenüber hat das Verhalten des Angeklagten die Gefahr des Schadenseintritts für den Geschädigten nicht erhöht.

Der Angeklagte passierte die Unfallstelle etwa zwanzig Sekunden nach der Kollision und erkannte, dass Ben Betz mit seinem Fahrzeug einen Fahrradfahrer erfasst hatte und dieser zumindest schwer verletzt sein musste. Dennoch setzte er die Fahrt fort,

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 7

weil es ihm besser erschien, die Unfallstelle wegen seiner fehlenden Fahrerlaubnis und des Fahrens unter Alkoholeinfluss schnellstmöglich zu verlassen.

Ben Betz hielt sein Fahrzeug an, stieg aus und begab sich zur Unfallstelle. Dort sah er den Geschädigten regungslos am Straßenrand liegen. Er hielt es für möglich, dass er noch lebte und gerettet werden konnte. Gleichwohl entschloss er sich, keine Rettungsmaßnahmen einzuleiten und zu flüchten. Zwar ging er davon aus, dass vom Geschädigten keine Entdeckungsgefahr drohte; er befürchtete aber, beim Veranlassen von Rettungsmaßnahmen wegen fahrlässiger Körperverletzung, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Fahrens unter Alkoholeinfluss strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Ein Versterben des Geschädigten infolge unterlassener Rettungsmaßnahmen nahm er billigend in Kauf.

Ben Betz gelang es jedoch nicht, mit seinem beschädigten Fahrzeug wegzufahren.

2. Der Angeklagten war ca. 5 Minuten nach dem Passieren der Unfallstelle bei der Wohnung des Betz angekommen. Dort erreichte ihn ein Anruf des Ben Betz, der ihn bat mit einem Abschleppseil zur Unfallstelle zurückzukehren.

Der Angeklagte kam der Bitte des Ben Betz nach. Ihm war klar, dass Ben Betz keine Rettungsmaßnahmen einleiten wollte. Der Angeklagte traf bereits zehn Minuten nach dem ursprünglichen Unfallgeschehen wieder an der Unfallstelle ein und schleppte den Wagen des Betz unmittelbar darauf ab, nachdem er das Abschleppseil angebracht hatte. Er beabsichtigte einerseits, dem Ben Betz zu helfen, die Spuren des Unfalls zu beseitigen und den Geschädigten ohne Hilfe zurückzulassen, um den Ben Betz vor einer strafrechtlichen Verfolgung zu schützen. Andererseits hatte er ein eigenes Interesse an der Verdeckung des Unfalls, weil er Sorge hatte, dass Ben Betz bei einer polizeilichen Vernehmung seine Anwesenheit beim Unfall verraten würde und er dann auch selbst mit einer strafrechtlichen Verfolgung und einem Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung zu rechnen hätte.

Der Angeklagte schleppte das Fahrzeug des Ben Betz ab und brachte diesen nach Hause. Den Geschädigten, welcher zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, ließen die beiden an der Kreuzung zurück. Dabei ging der Angeklagte ebenso wie Ben Betz davon aus, dass der Geschädigte möglicherweise noch lebte und gerettet werden konnte, nahm aber dessen Versterben durch das Unterlassen von Rettungsmaßnahmen billigend in Kauf.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten folgen aus dessen Angaben und den hierzu verlesenen Urkunden.

Der Sachverhalt steht trotz des Schweigens des Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Zeugenaussagen der , der verwerteten E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und Ben Betz sowie der mit Einverständnis der Prozessbeteiligten verlesenen polizeilichen Vernehmung des verstorbenen Ben Betz.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 8

In seiner im Wege der Protokollverlesung in die Hauptverhandlung eingeführten polizeilichen Vernehmung vom 24. März 2024 hat der verstorbene Ben Betz in Anwesenheit seines Verteidigers im Detail geschildert, dass er am 20. März 2024 alkoholisiert und mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren und den Geschädigten aufgrund dessen erfasst habe. Er sei ebenso wie der Angeklagte davon ausgegangen, dass der Geschädigte noch lebe und gerettet werden könne. Er habe jedoch von Rettungsmaßnahmen Abstand genommen, damit sein rechtswidriges Verhalten nicht aufgedeckt wird. Da es technische Probleme an seinem Fahrzeug gegeben habe, habe er den Angeklagten verständigt, der ihn dann von der Unfallstelle abgeholt habe. Dies sei bereits kurz nach dem Unfall mit dem Geschädigten erfolgt. (....)

Die Überzeugung des Gerichts hinsichtlich des subjektiven Tatbestands des Angeklagten, also des sog. „doppelter Gehilfenvorsatzes“, selbst stützt sich auch auf folgende Umstände: (....)

Ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Protokolls seiner Beschuldigtenvernehmung vom 24. März 2024 hat der Angeklagte dort nur einzelne Angaben gemacht. Er hat aber nicht nur den äußeren Ablauf eingeräumt, sondern auch zugegeben, dass er den Geschädigten noch nicht für tot hielt. (...) Auch hat er angegeben, dass ihm die Erklärungen von Ben Betz am Tatort klar zeigten, dass auch dieser den sofortigen Tod des Geschädigten nicht bemerkt hatte. (...)

Aber insbesondere auch die Äußerungen des Angeklagten gegenüber seiner Mutter Bärbel Vogt zeigen, dass er erfasst hatte, dass der verstorbene Ben Betz Straftaten verdecken wollte, dass aber auch er – der Angeklagte – selbst Verdeckungsabsicht hinsichtlich einer eigenen Straftat hatte. (...).

Die Erklärungen des Angeklagten gegenüber seiner Mutter sind, so wie sie ins Verfahren eingeführt wurden, auch verwertbar.

Zwar hat die Zeugin Bärbel Vogt nach Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht die Aussage unter Berufung auf dieses Recht die Aussage verweigert. Allerdings hatte sie trotz korrekter Belehrung in der polizeilichen Vernehmung vom 26. März 2024 Angaben gemacht. Da sie sich auf Befragen durch die Vorsitzende in der Hauptverhandlung zudem damit einverstanden erklärt hatte, dass ihre Angaben aus dem Ermittlungsverfahren verwertet und die Polizeibeamten hierzu befragt werden dürfen, konnte und musste die Strafkammer den Vernehmungsbeamten KHK Franz Forsch hierzu vernehmen.

Dieser berichtete detailliert über die Aussagen der Zeugin Bärbel Vogt in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 26. März 2024. (....)

IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte des unerlaubten Entferns vom Unfallort in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beihilfe zum versuchten Mord in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 9

Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß §§ 142 Abs. 1, 323c, 211 Abs. 2 Gr. 3, Var. 2, 22, 23, 27, 52, 53 StGB, § 21 Abs. 1 StVG schuldig gemacht.

(....)

V.

Der Täter eines Mordes wird gemäß § 211 Abs. 1 StGB grundsätzlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

Vorliegend war eine zweifache Strafraumenverschiebung des § 211 StGB gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 StGB und § 23 Abs. 2 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB vorzunehmen, weil der Angeklagte nicht als Täter, sondern nur als Gehilfe zu bestrafen ist und weil keine vollendete Tat vorliegt.

Weiter war nicht gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 49 Abs. 2 StGB wegen untauglichen Versuchs zu mildern. Zwar erkannte der Angeklagte nicht, dass der Geschädigte bereits verstorben war. Dies geschah jedoch nicht aus grobem Unverstand. (...)

(.....)

Eine weitere Strafraumenverschiebung nach § 28 Abs. 1 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB kam allerdings nicht in Betracht. Eine Milderung nach § 28 Abs. 1 StGB ist zu gewähren, wenn besondere persönliche Merkmale beim Teilnehmer fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen.

Insoweit ist zum einen davon auszugehen, dass der Angeklagte selbst auch eine Verdeckungsabsicht bezüglich eigener Straftaten nach § 211 Abs. 2 Gr. 3, Var. 2 StGB hatte. (...)

Zum anderen ist nach den Feststellungen der Strafkammer davon auszugehen, dass der Angeklagte – anders als der Haupttäter Betz – selbst keine Garantenstellung gegenüber dem Geschädigten hatte. Insbesondere lagen die Voraussetzungen der sog. Ingerenz nur beim Haupttäter Betz und nicht bei ihm selbst vor. (....)

Bei der Garantenstellung handelt es sich aber richtigerweise gerade nicht um besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 28 Abs. 1 StGB. (...)

..... (es folgen weitere umfangreiche Ausführungen zur Strafzumessung)

VI.

..... (Kosten)

Schulze

Heinrich

Bentele

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 7 / Sachverhalt Seite 10

Am 4. November 2024 legte die Verteidigerin des Angeklagten Vogt formgerecht Revision gegen das Urteil ein.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Erfolgsaussichten der Revision der Verteidigung sind zu begutachten. Die materiell-rechtliche Strafbarkeit des Angeklagten ist hierbei umfassend zu prüfen. Es ist auf den 8. Dezember 2024 abzustellen.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind am Ende des Gutachtens auszuformulieren.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde nicht verletzt.

Es ist zudem zu unterstellen, dass die Entscheidung des Gerichts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung mit Blick auf die tatsächlichen Feststellungen ergangen ist.

Es ist davon auszugehen, dass im Ermittlungsverfahren keine Fehler gemacht wurden, die zur Unverwertbarkeit der verwendeten Beweismittel führen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Formalia des Durchsuchungsbeschlusses gemäß § 105 StPO eingehalten wurden.

Ausführungen zur Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne der §§ 69, 69a StGB sind erlassen.